# 13. Vorzeitige Beendigung der Vollzeitschulpflicht bei Eintritt in ein Berufsausbildungsverhältnis

- Für Schulpflichtige, die nach dem neunten Vollzeitpflichtschuljahr in ein Berufsausbildungsverhältnis treten, soll künftig die Vollzeitschulpflicht in der Sekundarstufe I enden (§ 37 SchulG).
- Sie erfüllen die Vollzeitschulpflicht im zehnten Jahr durch den Besuch einer Fachklasse im Rahmen der dualen Berufsausbildung, im Falle des vorzeitigen Abbruches der Berufsausbildung durch den Besuch eines vollzeitschulischen Bildungsganges der Berufsschule.

# 14. Überwachung der Schulpflicht

In § 41 SchulG soll eine – bislang fehlende - Ermächtigungsgrundlage für die zuständige Schulaufsichtsbehörde geschaffen werden, Zwangsmaßnahmen gegenüber Eltern von "Schulverweigerern" durchzuführen.

# 15. Ergänzende Maßnahmen zur Sicherstellung eines verlässlichen Unterrichts

- Die Schulleitung soll künftig durch verbindliche Vertretungskonzepte dafür Sorge tragen, dass der stundenplanmäßige Unterricht erteilt wird.
- Die Schulleiterin oder der Schulleiter hat in jedem Schuljahr einen Bericht über die Unterrichtsversorgung und die Erteilung des Unterrichts der Schule zu erstellen und diesen Bericht der Schulkonferenz und der Schulaufsicht vorzulegen.
- Die Schulkonferenz ist von der Schulleitung so frühzeitig über die Terminplanung für das nächste Schuljahr zu informieren, dass sie Gelegenheit hat, ihre Anregungen hierzu vorzubringen.
- Mitwirkungsgremien tagen in der unterrichtsfreien Zeit.
- Redaktionelle Klarstellung in § 44 Abs. 4 SchulG, dass Elternsprechtage nicht während der Unterrichtszeit am Vormittag durchgeführt werden dürfen.
- Fortbildungsmaßnahmen können in begründeten Fällen während der Unterrichtszeit stattfinden, wenn eine Vertretung sichergestellt ist.
- Soll ein Verbindungslehrer an einer Schülerratssitzung teilnehmen, ist diese so anzusetzen, dass die Unterrichtszeit des Verbindungslehrers nicht betroffen ist.
- Außerunterrichtliche Veranstaltungen, bei denen es sich nicht um Unterricht in anderer Form handelt, dürfen nicht zum Ausfall von Unterricht führen(z. B. Abschlussfeiern).
- Im Schulgesetz wird festgelegt, dass alle Vorbereitungen einer Schule für das neue Schuljahr bis zum Schuljahresbeginn vollständig abgeschlossen sein müssen. Es darf hierfür zum Schulanfang kein Unterricht ausfallen. Die Schulen können damit im Sinne der eigenverantwortlichen Schule selbst über den Zeitpunkt entscheiden, zu welchem die Vorbereitung des neuen Schuljahrs einschließlich Lehrerkonferenzen, Nachprüfungen, schulinterner Fortbildungen etc. erfolgen sollen. Dafür bietet sich insbesondere die letzte Ferienwoche an, in der die Schulleitung auf der Grundlage des § 12 Abs. 2 der Allgemeinen Dienstordnung Präsenz anordnen kann.
- Als weitere Maßnahme zur Sicherstellung des Unterrichts ist eine Änderung der Ausbildungs- und Prüfungsordnungen vorgesehen (u.a. Nachprüfungen finden in der letzten Ferienwoche statt).
- Bei Klassen- und Kursfahrten, Besuchen im Berufsbildungszentrum, Betriebspraktika, Exkursionen, Museums- und Theaterbesuchen u. a. handelt es sich um Unterricht in anderer Form an zum Teil anderen Lernorten als der Schule. Hierdurch fällt kein Unterricht aus. Es besteht deswegen diesbezüglich kein Regelungsbedarf.

### 16. Stärkung der Eigenverantwortlichkeit der Schulen

- Durch die Erweiterung der Gestaltungsspielräume, die Gestaltung klarer Verantwortlichkeiten und eine angemessene Unterstützung sollen Schulen zukünftig besser in die Lage versetzt werden, die Qualität des Unterrichts und der schulischen Arbeit eigenverantwortlich und nachhaltig zu verbessern ("Eigenverantwortliche Schule").
- Die Leiterinnen und Leiter der Schulen sollen deshalb künftig insgesamt zu Dienstvorgesetzten werden und damit erweiterte personalrechtliche Befugnisse erhalten und auf geeignete Unterstützungssysteme zurückgreifen können. Bereits jetzt nehmen sie bestimmte Aufgaben als Dienstvorgesetzte wahr, die ihnen durch die "Verordnung über beamtenrechtliche Zuständigkeiten im Schulbereich" übertragen sind. Diese Aufgaben sollen nun deutlich erweitert werden. Dabei sollen die Erfahrungen, die mit der Übertragung von Dienstvorgesetztenfunktionen aufgrund der "Verordnung Selbstständige" Schule (VOSS) gemacht wurden, berücksichtigt werden.
- Die Übertragung der Dienstvorgesetztenfunktionen auf die Leiterinnen und Leiter erfolgt wie bisher nach näherer Bestimmung durch das Schulministerium in den jeweiligen Zuständigkeitsverordnungen. Die Schulen werden dadurch nicht zu Dienststellen im Sinne des Landespersonalvertretungsgesetzes.
- Begleitend zur Übertragung der Dienstvorgesetztenfunktionen werden die Beteiligungsrechte der Beschäftigten auf die Ebene der einzelnen Schule verlagert. Wie bei den entsprechenden Regelungen für das Modellvorhaben "Selbstständige Schule" wird das Schulministerium gesetzlich ermächtigt, den Lehrerräten die entsprechenden Zuständigkeiten durch Rechtsverordnung zu übertragen ohne dass sie dadurch zu Schulpersonalräten werden.
- Die Zuständigkeit für die dienstliche Beurteilung der Lehrerinnen und Lehrer vor dem ersten Beförderungsamt (soweit es sich nicht um ein Funktionsamt handelt) wird auf die Schulleitungen übertragen.
- Klarstellung, dass bei der Entscheidung der Lehrerkonferenz über die Grundsätze für die Lehrerfortbildung nach § 68 Abs. 3 Nr. 3 SchulG und bei einer evtl. Entscheidung der Schulleitung über die Auswahl von Fortbildungsteilnehmern über die Beteiligung des Lehrerrats nach § 69 Abs. 2 Satz 2 SchulG hinaus nicht auch noch der Personalrat bei der zuständigen Schulaufsichtsbehörde zu beteiligen ist.
- Klarstellung, dass die Schulleiterinnen und Schulleiter für die Fortentwicklung der Qualität schulischer Arbeit verantwortlich sind.
- Darüber hinaus sollen insbesondere auch die Aufgaben, die im Rahmen der Verordnung "Selbständige Schule" (VOSS) obligatorisch und fakultativ übertragen sind, auf alle Schulleitungen übergehen. Im Einzelnen sind dies folgende Aufgaben:
  - Auswahl für und Berufung in das Beamtenverhältnis auf Probe (Einstellung),
  - Verlängerung und Verkürzung der laufbahnrechtlichen Probezeit,
  - o Beendigung der laufbahnrechtlichen Probezeit,
  - Anstellung,
  - Verleihung der Eigenschaft einer Beamtin oder eines Beamten auf Lebenszeit.
  - Entlassung auf eigenen Antrag,
  - o Auswahl für und Einstellung in das Angestelltenverhältnis,

- Beendigung des Angestelltenverhältnisses durch Kündigung durch die Angestellte oder den Angestellten, Auflösungsvertrag,
- o Anordnung, Genehmigung und Ablehnung von Dienstreisen,
- Erteilung von einfachen Dienstzeugnissen gem. § 104 LBG über die Tätigkeit an der Schule,
- Ausübung der Disziplinarbefugnisse und Verhängung der Maßnahme "Verweis",
- o Abmahnung von Lehrkräften im Angestelltenverhältnis,
- o Entlassung bei Nichtbewährung in der laufbahnrechtlichen Probezeit,
- o Beendigung des Angestelltenverhältnisses durch Kündigung bei Nichtbewährung in der Probezeit,
- o Anordnung, Genehmigung und Widerruf von Mehrarbeit,
- o Genehmigung und Ablehnung von Sonderurlaub gem. §§ 3, 4, 6, 7 und 11 Abs. 1 Sonderurlaubsverordnung,
- o Genehmigung und Ablehnung von Arbeitsbefreiung gem. § 52 BAT.
- Für die Übertragung dieser Elemente des Modellvorhabens "Selbständige Schule" in die Fläche werden alsbald die notwendigen rechtlichen und verwaltungsfachlichen Unterstützungsmaßnahmen für die Schulleitungen geschaffen. Die Übertragung erfolgt in Abhängigkeit von der Bereitstellung dieser Unterstützungssysteme.

#### 17. Wahl der Schulleitungen durch die Schulkonferenz

#### Künftiges Verfahren zur Besetzung von Schulleitungsstellen

- Die zu besetzenden Leitungsstellen werden durch die obere Schulaufsichtsbehörde ausgeschrieben.
- Die Bewerberinnen und Bewerber werden von der oberen Schulaufsichtsbehörde auf Eignung, Leistung und fachliche Befähigung überprüft. Die oder der Vorsitzende der Schulkonferenz bzw. eine benannte Vertreterin oder ein benannter Vertreter hat das Recht zur Einsichtnahme in die Personal- und Verwaltungsvorgänge, die zur Vorschlagsliste der Schulaufsichtsbehörde führen.
- Die Schulkonferenz trifft die Bewerberauswahl (unter Gleichqualifizierten). Die Mitwirkung minderjähriger Schülervertreter an der Besetzung von Schulleiterstellen ist ausgeschlossen.
- Lehrerinnen und Lehrer aus der betreffenden Schule dürfen nur berücksichtigt werden, wenn besondere Gründe dafür vorliegen.
- Die obere Schulaufsichtsbehörde holt die Zustimmung des Schulträgers zu der gewählten Bewerberin oder dem gewählten Bewerber ein. Der Schulträger kann den Wahlvorschlag nur mit einer Zweidrittelmehrheit seiner Vertretungskörperschaft ablehnen.
- Stimmt der Schulträger dem Wahlvorschlag der Schulkonferenz zu oder wird der Wahlvorschlag nicht mit der erforderlichen Zweidrittelmehrheit abgelehnt, so ist der Wahlvorschlag der Schulkonferenz verbindlich.
- Aus verfassungsrechtlichen Gründen bleibt das Ernennungsrecht beim Land. Hierdurch bleibt das personalvertretungsrechtliche Beteiligungsverfahren unberührt. Entsprechendes gilt für die Beteiligung der Gleichstellungsbeauftragten und der Schwerbehindertenvertretung.
- Dem Land ist es in Ausnahmefällen möglich, vakante Stellen selbst zu besetzen, soweit dies erforderlich ist (insbes. Unterbringungsfälle).

### 18. Abschaffung der Drittelparität in der Schulkonferenz

- Die an Schulen der Sekundarstufe I und in Schulen der Sekundarstufe I und II zu diesem Schuljahr eingeführte Drittelparität in der Schulkonferenz (§ 66 Abs. 3 SchulG) wird abgeschafft.
- Aus der Sicht der Landesregierung ist das besondere Gewicht der Lehrervertreter wegen ihrer Fachkompetenz für den Erfolg der schulischen Arbeit angemessen. Lehrerinnen und Lehrer können nur dann die Verantwortung für den Erfolg ihrer pädagogischen Arbeit übernehmen, wenn sie einen bestimmenden Einfluss auf die Wahl der Mittel haben.
- Die Rückkehr zur alten Rechtslage stärkt die Schulleiterinnen und Schulleiter, da bei Stimmengleichheit in der Schulkonferenz ihre Stimme den Ausschlag gibt.
- Der frühere Rechtszustand nach dem Schulmitwirkungsgesetz wird wieder hergestellt. Das bedeutet folgende Verhältniszahlen (Lehrerinnen und Lehrer: Eltern: Schülerinnen und Schüler) in der Schulkonferenz:

=> an Schulen der Sekundarstufe I 3 : 2 : 1 (statt: 1 : 1 : 1)
=> an Schulen der Sekundarstufe II 3 : 1 : 2 (statt: 5 : 2 . 5)
=> an Schulen der Sekundarstufe I und II 2 : 1 : 1 (statt: 1 : 1 : 1)

### 19. Stärkung und Entbürokratisierung der Elternmitwirkung

- Auf Landesebene organisierte Elternverbände werden künftig nicht mehr in einem besonderen Verfahren durch das Schulministerium im Hinblick auf ihre Repräsentativität überprüft und "anerkannt"; eine Anzeige an das Ministerium genügt.
- In § 77 SchulG wird eine Verpflichtung des Schulministeriums aufgenommen, die auf Landesebene organisierten Elternverbände mindestens halbjährlich zu einer gemeinsamen Besprechung über aktuelle schulische Angelegenheiten einzuladen. Der im neuen Schulgesetz (§ 77 Abs. 4) erstmals vorgesehene Landeselternbeirat wird nicht eingeführt. Die derzeitige Regelung des Schulgesetzes, wonach das Ministerium die Mitglieder des Landeselternbeirats aus der Mitte der Elternverbände beruft, ist ein Eingriff in deren Autonomie und kann zu unerwünschten Spannungen führen. Die künftig vorgesehene halbjährliche Konsultationspflicht führt zum gleichen Ziel eines regelmäßigen Dialogs, wahrt demgegenüber aber die Autonomie der Verbände. Es bedarf auch nicht einer Gewichtung der Verbände, die sich ansonsten bei einer Beiratslösung aufdrängen würde.
- Darüber hinaus soll eine Stärkung der Verfahrensrechte der Eltern in den schulischen Mitwirkungsverfahren erfolgen, u. a.:
  - o durch eine frühzeitige und *umfassende* Unterrichtung der Eltern unter Übersendung der *erforderlichen Beratungsunterlagen* (§ 63 Abs. 1 SchulG),
  - o durch Konkretisierung der Aufgaben der Klassenpflegschaft,
  - durch Erhöhung der Zahl der Elternvertreter in Fachkonferenzen statt bisher "zwei" Mitglieder nunmehr "mindestens zwei" Mitglieder (§ 70 Abs. 1 SchulG),
  - durch rechtzeitige Beteiligung von Elternvertretungen durch die Schulträger (§ 76 Abs. 1 Satz 2 SchulG).

### 20. Fortbestand kleiner wohnortnaher Grundschulen bei zurückgehenden Schülerzahlen

Zur Sicherung des Fortbestands kleiner wohnortnaher Grundschulen angesichts der in den nächsten Jahren stark zurückgehenden Schülerzahlen (bis 2015 an den Grundschulen 18 v. H.; siehe hierzu Bericht der Ministerin für Schule und Weiterbildung an den Landtagsausschuss für Schule und Weiterbildung vom 7. Oktober 2005) wird folgendes geregelt

- Kleine Grundschulen im Sinne von § 82 Abs. 2 SchulG können als Außenstellen zukunftssicherer Stammschulen erhalten werden.
- Die gesetzliche Verpflichtung des § 81 Abs. 1 SchulG, angemessene Schulgrößen zu gewährleisten, wird auf diese Weise erfüllt.
- Es wird gesetzlich klargestellt, dass bei der Bildung von Außenstellen eine einheitliche Schule mit einem Lehrerkollegium, einer Schulleitung, einer Schulkonferenz und einer Schulpflegschaft entsteht.

## 21.Organisatorische Zusammenfassung von Hauptschulen und Realschulen sowie von Hauptschulen und Gesamtschulen

- Die Möglichkeit, Schulen unterschiedlicher Schulform organisatorisch zusammenzufassen (§ 83 SchulG), wird beschränkt auf
  - o Hauptschulen und Realschulen sowie
  - o Hauptschulen und Gesamtschulen nur mit Sek. I (Aufbauschule).
- In den Klassen 7 bis 10 der zusammengefassten Schule muss der schulformspezifische Unterricht deutlich überwiegen.
- Voraussetzung für einen organisatorischen Zusammenschluss von Hauptschulen und Realschulen ist, dass es eine dieser Schulen bereits gibt; bei einem Zusammenschluss von Hauptschulen und Gesamtschulen müssen beide Schulen bereits bestehen.
- Für den organisatorischen Zusammenschluss von Hauptschulen und Realschulen sind mindestens drei Parallelklassen pro Jahrgang erforderlich, für den organisatorischen Zusammenschluss von Hauptschulen und Gesamtschulen mindestens vier Parallelklassen pro Jahrgang. Der Unterricht ist in diesem Fall, soweit erforderlich, durch zusätzliche Lehrerstellen sicher zu stellen.
- Es bleibt bei dem allgemeinen Grundsatz, dass durch die Errichtung einer solchen zusammengefassten Schule (Haupt- und Realschule, Aufbauschule) eine andere Schule in ihrem Bestand nicht gefährdet werden darf.
- Der Zusammenschluss bedarf der Genehmigung; diese Genehmigung erfolgt durch die Bezirksregierung nach Zustimmung des Schulministeriums.

#### 22. Abschaffung der Schulbezirke für Grund- und Berufsschulen

#### 1. Grundschulen

- Die Schulbezirke für öffentliche Grundschulen werden abgeschafft. Die Möglichkeit für Schulträger, für andere Schulen (als für Grundschulen und Berufsschulen) durch Rechtsverordnung Schuleinzugsbereiche zu schaffen, entfällt ebenfalls. (§ 84 Abs. 1 SchulG)
- Jedes Kind hat einen gesetzlichen Anspruch auf den Besuch der wohnortnächsten Grundschule. Schülerinnen und Schüler, die für eine andere als die wohnortnächste Schule angemeldet werden, können ihm Rahmen freier Kapazitäten aufgenommen werden. Unter diesen gehen im Gemeindegebiet ansässige Bewerberinnen und Bewerber vor.
- Schülerfahrkosten werden nur für die nächstgelegene Schule erstattet. Dies soll die Schule sein, die mit dem geringsten Aufwand an Kosten und einem zumutbaren Aufwand an Zeit erreicht werden kann und deren Besuch keine schulorganisatorischen Gründe entgegenstehen.
- Eine Differenzierung zwischen unterschiedlichen Schwerpunkten (z. B. Montessorischule, Sportangebot, Fremdsprachenangebot) findet bei der Schülerfahrkostenerstattung nicht statt.
- Die gesetzliche Neuregelung tritt zum Schuljahr 2008/09 in Kraft. Die Kommunen sollen die Option erhalten, die Schulbezirke bereits zu einem früheren Zeitpunkt abzuschaffen.

#### 2. Berufsschulen

- Die Schulbezirke für öffentliche Berufsschulen werden gleichfalls abgeschafft (§ 84 Abs. 1 SchulG).
- Jeder Ausbildungsbetrieb hat den Anspruch, dass seine Auszubildenden zur Erfüllung der Schulpflicht das zum Ausbildungsbetrieb nächstgelegene Berufskolleg besuchen, in dem ein entsprechendes Unterrichtsangebot vorgehalten wird.
- Auszubildende können mit Einverständnis des Ausbildungsbetriebes auch ein anderes, insbesondere wohnortnäheres Berufskolleg, das ein entsprechendes Unterrichtsangebot vorhält, im Rahmen dort vorhandener freier Kapazitäten besuchen.
- Wird auf Schulträgerebene wegen Unterschreitens der Mindestzahl an Auszubildenden kein entsprechendes Unterrichtsangebot vorgehalten, ist durch die Bezirksregierung bzw. bezirksübergreifend oder länderübergreifend das Schulministerium die Beschulung zu koordinieren und durch Rechtsverordnung (Bezirksfachklassen, bezirksübergreifende Fachklassen) sicherzustellen.
- Die gesetzliche Neuregelung tritt zum Schuljahr 2008/09 in Kraft. Die Kommunen sollen die Option erhalten, die Schulbezirke bereits zu einem früheren Zeitpunkt abzuschaffen.

# 23. Ersetzung der schulformübergreifenden Schulaufsicht durch eine schulformbezogene Schulaufsicht

- Die Schulaufsicht soll vorrangig beratend und unterstützend tätig werden.
- Die Qualitätsanalyse der Schulen wird gesetzlich verankert.
- Die gesetzgeberische Selbstverpflichtung in § 88 Abs. 5, den Schulämtern für alle Schulformen bis zum 1.1.2009 durch förmliches Gesetz schulaufsichtliche Aufgaben zu übertragen und diese schulformübergreifend wahrzunehmen, wird gestrichen.
- Ebenso wird die gesetzliche Ermächtigung des Schulministeriums in § 88 Abs. 5 SchulG gestrichen, in einem Modellversuch zuvor zu erproben, wie die zu übertragenden Aufgaben schulformübergreifend wahrgenommen werden können.
- Im Ministerium für Schule und Weiterbildung wird an der Weiterentwicklung der schulformbezogenen Schulaufsicht gearbeitet.

# 24. Beamtenstatus der Lehrerinnen und Lehrer

Die schulgesetzliche Befristung des Beamtenstatus der Lehrerinnen und Lehrer zum 31.12.2007 in § 133 Abs. 3 SchulG entfällt.